

II. erachten wir hierbei für rätzlich, hierbei zugleich ausdrücklich die völlige Uebereinstimmung der Ständeversammlung mit Ew. Königlichen Majestät Regierung darüber zu constatiren, daß

- a) dieser neue Stellvertretungsfond sammt dessen Reservefond,
 - b) der mittelst Ständischer Schrift vom 1. August 1855 gebildete Fond für Dienstalterszulagen an 201,550 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf.,
 - c) das durch dieselbe Ständische Schrift an die Soldatenkinder-Erziehungsanstalt zu Struppen überwiesene Capital von 30,456 Thlr. 20 Ngr., sowie
 - d) die gesammten, für die Soldatenkinder-Erziehungsanstalt gestifteten Fonds, incl. des Ritterguts Struppen;
 - e) das Capital von 17,653 Thlr. 10 Ngr., welches mittelst derselben Ständischen Schrift vom 1. August 1855 zu Bildung eines Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Hinterlassene von Unteroffizieren dem Kriegsministerium aus den Restbeständen des älteren Stellvertretungsfonds überlassen worden ist,
- speciell Sächsische Landesfonds sind, welche mit dem Militärbudget des Norddeutschen Bundes in keinerlei Verbindung stehen und speciell dem Königreiche Sachsen erhalten bleiben müssen, und haben uns endlich zu dem ehrerbietigen Antrage vereinigt:

„daß Ew. Königlichen Majestät Regierung diese Fonds sowohl hinsichtlich ihrer Substanz als auch ihrer Einkünfte ohne ständische Genehmigung zu keinen anderen, als den bezeichneten Zwecken verwenden, auch über die Benutzung der Erträgnisse dieser Fonds jedem ordentlichen Landtage Rechenschaft ablegen wolle.“

Indem wir diese Zustimmung und Uebereinstimmung mit Ew. Königlichen Majestät Regierung, sowie diesen Antrag zu Allerhöchstdero Kenntnißnahme bringen, zeichnen wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden, am 28. Mai 1868. allerunterthänigst treuehofsamste
Ständeversammlung.